

Es besteht also die Möglichkeit, die Einleitung der Vernehmung durch den Führungsoffizier oder einen anderen operativen Mitarbeiter im Beisein des Untersuchungsführers oder nur durch den Untersuchungsführer durchführen zu lassen. Hier kann entsprechend variiert werden. Den Grundsatz in dieser Frage haben die Verfasser unter Punkt 3.1. der Arbeit schon behandelt.

Der Untersuchungsführer kann den IM durchaus auch in dem Glauben der "innerbetrieblichen" Klärung der Sache lassen, wenn er sich als Vertreter des Untersuchungsorgans zu erkennen gibt.

Gibt er sich als Untersuchungsführer des MfS zu erkennen, so steht für den IM in der Regel fest, daß das Untersuchungsorgan die strafrechtliche Relevanz seiner Handlungen erkannt hat. Eine taktisch günstigere Situation kann sich ergeben, wenn der IM zwischen operativem Mitarbeiter und Mitarbeiter des Untersuchungsorgans keinen Unterschied macht, und deshalb nicht gleich an strafrechtliche Konsequenzen denkt. Aufgrund der Umstände der Begegnung oder Konfrontation kann er aber nicht davon ausgehen, daß er inhaftiert werden soll. Diese Frage bleibt für den IM offen, wobei er sich gedanklich in dieser Situation grundsätzlich mit der möglichen Beweislage und mit der für das Untersuchungsorgan möglichen weiteren Verfahrensweise beschäftigt. In der Regel steht für den IM in einer solchen Situation die Frage, ob das MfS ihn im Objekt vernehmen will, um anstehende Probleme unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu klären und weiter mit ihm zusammenzuarbeiten oder ob das MfS keine ausreichenden Beweise gegen ihn hat und diese nun im Objekt erst schaffen will. Die Tatsache, daß sich das Untersuchungsorgan des MfS mit ihm befaßt, wertet der IM zunächst als Beweisführungsmaßnahme des MfS bzw. auch als einen Spezialisteneinsatz. Es ist also auch eine taktische Maßnahme, den günstigen Zeitpunkt für die Offenbarung als Untersuchungsorgan zu wählen, um dem IM den Eindruck einer gesicherten Beweislage sowie den Ernst der Sache bewußt zu machen.